

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

31. MRZ. 1968

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 315; KSchG §§ 7, 8;
ArbGG § 72 Streitwertrevision, § 12 Abs. 7;
LStDV § 2 Abs. 3 Nr. 2; LStR Abschn. 31 b, 55.

Leitsätze:

- 1) Hat ein Arbeitgeber zugunsten seines Angestellten einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen und sich dabei vorbehalten, bei Ausscheiden des Angestellten vor Eintritt des Versicherungsfalls darüber zu bestimmen, ob er die Versicherung dem ausscheidenden Angestellten überläßt, so muß er die Bestimmung nach billigem Ermessen treffen.
- 2) Bei der Bemessung einer Abfindung nach § 8 Abs. 2 KSchG ist zu berücksichtigen, welche Auswirkung die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses auf die Altersversorgung des Arbeitnehmers hat.
- 3) Ist für eine Kündigungsschutzklage nach § 3 KSchG und für einen Antrag auf Aufhebung des Arbeitsverhältnisses unter Zuerkennung einer Abfindung (§§ 7, 8 KSchG) der Wert des Streitgegenstandes vom Landesarbeitsgericht nach § 12 Abs. 7 ArbGG einheitlich in Höhe eines Vierteljahresverdienstes festgesetzt worden, so ist von diesem Wert des Streitgegenstandes auch dann auszugehen, wenn in der Revisionsinstanz nur noch einer der drei Anträge im Streit ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 151/68

Urteil des BAG vom 31. März 1968

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteilstonor zugestellt
am 31. März 1969

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Februar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Februar 1968 – 3 Sa 540/67 – insoweit aufgehoben, wie es über die Kündigungsabfindung und über die Kosten entschieden hat.

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger als Abfindung nach § 7 des Kündigungsschutzgesetzes insgesamt 8.000,-- DM (i.W.: Achttausend Deutsche Mark) zu zahlen.

- 2 -



2. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 6. November 1904, stand vom 1. Februar 1961 bis zum 13. Juli 1967 als Sachbearbeiter in den Diensten der beklagten Bank bzw. deren Rechtsvorgängerin. Sein Monatsgehalt betrug zuletzt 1.014,-- DM.

Am 2. April 1964 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1964 als Versicherter in die zwischen der Beklagten und der Lebensversicherungsanstalt Berlin bestehende Gruppenversicherung aufgenommen. Der Aufnahmeantrag des Klägers nimmt auf die zwischen der Beklagten und der Versicherungsanstalt bestehende Vereinbarung über die Gruppenversicherung vom 15./21. November 1952 Bezug. Die Versicherungssumme für den Kläger ist mit 31.000,-- DM eingesetzt, fällig mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Einlösungsbetrag für diese Versicherung beträgt für die Dauer der Laufzeit von fünf Jahren jährlich 6.238,-- DM. Die Prämie wurde zu 85 % (= 5.302,30 DM) von der Beklagten, zu 15 % (= 935,70 DM) vom Kläger getragen.

Der Gruppenlebensversicherungsvertrag vom 15./21. November 1952 enthält nach dem Stand vom 20. Februar 1964 unter anderem folgende Bestimmungen:

"1) Zweck und Umfang der Vereinbarungen

- a)
- b) Versicherungsnehmer ist die "Bank", Versicherter der Betriebsangehörige.
- c)
Die Versicherung gilt ausschließlich zu Gunsten des Versicherten für den Fall, daß sie während der Zugehörigkeit des Versicherten zur "Bank" durch Zeitablauf oder Tod fällig wird. Die "Bank" behält sich während der Zugehörigkeit des Versicherten zur "Bank" das Genehmigungsrecht zur Ausübung der Kündigung, der Änderung der Bezugsberechtigung, der Belohnung,

der Verpfändung und Abtretung der Versicherung durch den Versicherten vor. Lt. Anordnung des Aufsichts-amtes steht dem einzelnen Versicherten entsprechend seiner Beitragszahlung das Recht auf die anteilige Versicherungssumme zu.

.....

8) Ausscheiden aus der Bank

1. Scheidet ein versicherter Betriebsangehöriger vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten der "Bank" aus, so hat diese die ausscheidende Person von der Gruppenversicherung abzumelden (Kündigung). Die Kündigung wird wirksam mit Ende des Versicherungsjahres, in dem der Versicherte aus der "Bank" ausgeschieden ist.
2. Die "Bank" hat im Zusammenhang mit der Abmeldung zu bestimmen:
 - a) ob das Deckungskapital aus der Versicherung des Ausgeschiedenen auf die Versicherung eines neu zu Versichernden angerechnet werden soll,
 - b) ob sie Anspruch auf den Rückkaufswert erhebt oder
 - c) ob sie die Versicherung dem Ausscheidenden überläßt.
3. Überläßt die "Bank" dem ausgeschiedenen Versicherten die Versicherung, so kann dieser die weitere Gestaltung entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmen.

Wenn der Versicherte von den in den AVB genannten Möglichkeiten bis zum Ablauf von einem Monat nach Ende des Versicherungsjahres keinen Gebrauch macht, besteht lediglich ein Anspruch auf den Rückkaufswert."

Der über DM 312,-- hinausgehende Bankanteil am Versicherungsbeitrag wurde vom Kläger versteuert und mit 80 % als versicherungspflichtiges Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung behandelt. Bis zum 30. Juni 1967 hatte die Versicherung einen Rückkaufswert von insgesamt 19.118,-- DM erreicht, der zu 85 % (16.250,30 DM) auf den Bankanteil und zu 15 % (2.867,70 DM) auf den Eigenanteil des Klägers entfällt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 1967, dem Kläger zugegangen am 13. Juli 1967, kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos. Die Kündigung begründete sie im wesentlichen damit, der Kläger, der seit dem 28. Februar 1967 wegen Erkrankung

arbeitsunfähig war, habe zwei Aufforderungen vom 20. und 28. Juni 1967 nicht beantwortet, ein ärztliches Attest über die noch zu erwartende Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit vorzulegen, obgleich die Beklagte ihn in dem zweiten Schreiben gewarnt und angedroht hatte, sie werde Konsequenzen ziehen, falls er der Aufforderung nicht nachkomme.

Der Kläger hat Kündigungsschutzklage erhoben und Rechte aus dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag geltend gemacht. Vor dem Arbeitsgericht blieb er erfolglos. In der Berufungsinstanz hat er beantragt,

1. festzustellen, daß das Dienstverhältnis zwischen den Parteien durch die mit Schreiben vom 7.7.1967 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst ist,
2. das Dienstverhältnis durch Urteil aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung zu verurteilen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,
3. die Beklagte weiter zu verurteilen, die für den Kläger mit der Lebensversicherungsanstalt Berlin abgeschlossene Lebensversicherung aufrecht zu erhalten und für das Versicherungsjahr 1967/1968 den auf die Beklagte entfallenden Prämienanteil von 5.302,30 DM an die Versicherungsanstalt zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung für unwirksam erachtet, das Arbeitsverhältnis zum 13. Juli 1967 aufgelöst und die Beklagte verurteilt, an den Kläger eine Kündigungsentschädigung von 4.000,-- DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag,

1. eine höhere Entschädigung für den Kläger festzusetzen,
2. aus dem Gesichtspunkt der billigen Entschädigung die Beklagte zu verurteilen, die von ihr für den Kläger bislang gezahlte Prämienrate in Höhe von 5.302,30 DM auch für das Jahr 1967/68 an die Lebensversicherungsanstalt Berlin zu zahlen,

3. die Beklagte zu verurteilen, die von der Beklagten mit der Versicherungsanstalt Berlin einerseits und dem Kläger andererseits abgeschlossene Lebensversicherung dem Kläger zu belassen.

Die Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist als Streitwertrevision statthaft.

Bei gemischtem Streitwert ergibt sich der für die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG maßgebliche Wert aus der Summe des Wertes der nicht auf Zahlung gerichteten Posten und des Wertes der im festgelegten Streitwert enthaltenen Zahlungsansprüche, soweit diese Beschwerdegegenstand sind (BAG 11, 357 /3607 = AP Nr. 3 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung /zu I der Gründe7; BAG 8, 52 /557 = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision /zu 1b der Gründe7). Im vorliegenden Fall setzt sich deshalb der Revisionswert zusammen aus dem für die Überlassung des Lebensversicherungsvertrages (Klageantrag zu 3) festgesetzten Wert zuzüglich des Wertes des Abfindungsantrages (Klageantrag zu 2).

Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert für den Klageantrag zu 3) mit 5.302,-- DM festgesetzt; für die Klageanträge zu 1) und 2) ist es nach der Rechtsprechung des BAG zutreffend insgesamt von einem Streitwert von 3.000,-- DM ausgegangen; die Höhe der Kündigungsabfindung kann bei der Festsetzung des Streitwertes im Kündigungsschutzprozeß allenfalls innerhalb der Grenze des Vierteljahresentgelts nach § 12 Abs. 7 ArbGG berücksichtigt werden (BAG 8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG).

Dies bedeutet indessen nicht, daß der Streitwert für den Antrag auf Festsetzung einer Abfindung nur mit Null bewertet werden könnte. Eine solche Bewertung übersähe, daß ein Kläger sicherlich dann beschwert ist, wenn der zuerkannte Abfindungsbetrag niedriger als der beantragte Betrag ist. Ein Kläger kann aber darüber hinaus auch dann

- 6 -

beschwert sein, wenn er eine nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzende Abfindung beantragt hat und der vom Gericht zuerkannte Betrag die gesetzliche Obergrenze eines Jahresverdienstes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KSchG) nicht erreicht. In solchen Fällen wird eine Beschwer namentlich dann anerkannt werden müssen, wenn dem Kläger weniger zugesprochen wird, als er nach seinem Klagevorbringen erkennbar erwartet hatte. Ob darüber hinaus nach einer im Schrifttum vertretenen Lehre in Fällen der letzteren Art der Kläger immer dann als beschwert gelten muß, wenn der vom Gericht festgesetzte Betrag unter der Jahresverdienstgrenze bleibt (so zum Beispiel Auffarth-Müller, KSchG, 1960, § 8 Bem. 1; A. Hueck, KSchG, 6. Aufl., § 8 Bem. 6a), braucht nicht entschieden zu werden. In diesem Rechtsstreit hatte der Kläger vor dem Arbeitsgericht eine Abfindung von 13.149,-- DM beantragt; er hatte seinen Antrag in der Berufungsinstanz lediglich deshalb umgestellt, weil das Landesarbeitsgericht ihm das Armenrecht durch Beschluß vom 6. Februar 1968 nur in Höhe von 3.000,-- DM bewilligt hatte. Es war damit offenkundig, daß die Erwartung des Klägers auf mehr als auf den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Betrag von 4.000,-- DM ging.

Der in derartigen Fällen somit gegebenen Beschwer kann bei der Ermittlung des Rechtsmittelstreitwertes nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß es bei dem für den Auflösungsantrag und den Abfindungsantrag in der unteren Instanz insgesamt festgesetzten Streitwert auch dann verbleibt, wenn in der Revisionsinstanz nur noch einer der beiden Anträge im Streit ist.

Hieraus ergibt sich, daß der Kläger mit insgesamt 8.302,-- DM beschwert und die Revisionssumme von 6.000,-- DM überschritten ist. Die Revision ist auch in gehöriger Form und Frist eingelegt sowie begründet worden und folglich zulässig.

II. In der Sache war die Revision des Klägers nur hinsichtlich des Klageantrags zu 1) erfolgreich.

- 7 -



1. Überlassung des Lebensversicherungsvertrages

a) Das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten ist vor Eintritt des Versicherungsfalles - 6. November 1969 - beendet worden. Was für diesen Fall mit dem Lebensversicherungsvertrag zu geschehen hatte, richtet sich nach Abschnitt 8 des Gruppenlebensversicherungsvertrages. In dem vom Kläger unterschriebenen Antrag auf Aufnahme in die Lebensversicherung wird ausdrücklich auf den Gruppenversicherungsvertrag verwiesen. Das Landesarbeitsgericht erwartet mit Recht von dem Kläger als Bankangestellten, daß er den Antrag, den er unterschreibt, auch zur Kenntnis nimmt. Daraus folgt, daß der Kläger durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages sein Einverständnis mit den Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages bekundet hat, so daß diese Bedingungen auch für etwaige Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus dem Arbeitsverhältnis gelten.

b) Nach Abschn. 8 Nr. 1 des Gruppenversicherungsvertrages mußte die Beklagte den Kläger von der Gruppenversicherung abmelden, als das Arbeitsverhältnis mit dem 13. Juli 1967 endete. Zugleich mußte sie nach Abschn. 8 Nr. 2 des Vertrages sich unter den drei dort vorgesehenen Möglichkeiten entscheiden und insbesondere bestimmen, ob die Versicherung nach Abschn. 8 Nr. 2 Buchst. c) des Vertrages dem Kläger überlassen werden sollte. Diese Bestimmung mußte die Beklagte nicht nur aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages gegenüber der Versicherungsanstalt treffen. Kraft der Bezugnahme im Aufnahmeantrag entschied sie damit zugleich gegenüber dem Kläger über eine vertragliche Leistung aus dem Arbeitsverhältnis. Da nichts anderes vereinbart war, mußte sie ihre Bestimmung dem Kläger gegenüber nach billigem Ermessen treffen (§ 315 Abs. 1 BGB). Das Landesarbeitsgericht hätte also prüfen müssen, ob die von der Beklagten getroffene Entscheidung, dem Kläger den Versicherungsvertrag nicht zu übertragen, billigem



Ermessen entsprach. Wäre die Entscheidung der Beklagten unbillig, so wäre sie für den Kläger nicht verbindlich (§ 315 Abs. 3 Satz 1 BGB). Dies hat das Landesarbeitsgericht überschauen.

c) Der Rechtsstreit braucht aber deshalb nicht an die Vorinstanz zurückverwiesen zu werden. Die für die Beurteilung maßgeblichen Tatsachen stehen soweit fest, daß der Senat nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO selbst darüber befinden kann, ob die Beklagte mit ihrer Entscheidung das billige Ermessen gewahrt hat. Der Senat hat die Frage aus folgenden Gründen bejaht:

Die Versorgungsregelung war für den Kläger ungewöhnlich günstig. Er hätte bei einer geringen eigenen Beteiligung den vollen in dem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag vorgesehenen Versicherungsschutz in fünf Jahren erreichen können. Der von der Beklagten getragene Prämienanteil betrug über 40 % des Gehalts. Sollten dem Kläger nach den getroffenen Vereinbarungen die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nach einer Dienstzeit von insgesamt weniger als neun Jahren (1. Februar 1961 bis 6. November 1969) zufallen, durfte die Beklagte grundsätzlich verlangen, daß der Kläger die vorgesehene Zeit in ihren Diensten verblieb. Ob etwas anderes zu gelten hätte, falls der Kläger seinen Arbeitsplatz ohne jedes eigene Verschulden vorzeitig verloren hätte, kann dahinstehen; denn so war es nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar die fristlose Kündigung der Beklagten für unwirksam erklärt und das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Klägers nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KSchG aufgelöst. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt sich aber, daß auch nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts das Verschulden nicht nur bei der Beklagten lag.

Das Landesarbeitsgericht ist den Beanstandungen der Beklagten, soweit diese das Verhalten und die Leistungen des Klägers in zurückliegenden Jahren betrafen, nicht



nachgegangen. Es hat auch den Eindruck gewonnen, daß gegen den Kläger ausgebrachte Lohnpfändungen nicht auf ein mutwilliges Schuldenmachen zurückgingen. Zu den Ereignissen, die dann zu der fristlosen Kündigung geführt haben, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger die beiden Schreiben der Beklagten vom 20. und vom 28. Juni 1967 erhalten und in der angegebenen Frist bis zum 4. Juli 1967 nicht beantwortet hat. Es hat für möglich gehalten, daß der Kläger am 6. Juli 1967 ein Attest eingereicht hat, das bei der Beklagten aus Gründen nicht eingegangen ist, die der Kläger nicht zu vertreten hat. Weiter hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, für den Kläger habe keine arbeitsvertragliche Pflicht bestanden, seine voraussichtliche Arbeitsaufnahme durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus diesem Grunde hat das Landesarbeitsgericht in dem Verhalten des Klägers keinen so schwerwiegenden Verstoß gegen dessen Vertragspflichten gesehen, daß eine fristlose Kündigung berechtigt gewesen wäre.

Unter diesen Umständen ist nicht zu verkennen, daß der Kläger die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitverschuldet hat, zumal es für ihn, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht sagt, leicht gewesen wäre, die im Zusammenhang mit der fristlosen Kündigung aufgetretenen Unstimmigkeiten - etwa durch einen Telefonanruf oder eine kurze schriftliche Mitteilung über das Veranlaßte - auszuräumen. Dann erscheint es aber nicht unbillig, daß die Beklagte sich weigerte, dem Kläger den Lebensversicherungsvertrag zu überlassen, als er nach kaum 6 1/2 Jahren aus ihren Diensten schied.

Der Kläger war zwar während der Laufzeit des Lebensversicherungsvertrages mit dem 312,-- DM jährlich übersteigenden Betrag der von der Beklagten für ihn gezahlten Prämie lohnsteuerpflichtig (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Abschn. 55 der Lohnsteuer-Richtlinien), soweit er die Prämie nicht als



Sonderausgaben abziehen konnte (Abschn. 31b der Lohnsteuer-Richtlinien). Der Kläger konnte aber im Jahre seines Ausscheidens die für seine Versicherung aufgewendeten Arbeitgeberbeiträge als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit absetzen (Heißmann, Steuergrundriß der Betrieblichen Altersversorgung, 1966, S. 48). Er hat nicht vorgetragen, daß ihm durch die Versteuerung der Prämien ein Schaden entstanden sei. Außerdem hat der Kläger bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsschutz gehabt; wäre ihm in dieser Zeit etwas zugestoßen, wäre die Versicherungssumme ausgezahlt worden.

Der Senat hat auch erwogen, daß der Kläger bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses im 64. Lebensjahr stand und daß er seit dem 1. April 1965 nicht mehr in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversichert war. Auf der anderen Seite muß aber zugunsten der Beklagten berücksichtigt werden, daß diese ihm in ihrem Schriftsatz vom 11. August 1967 angeboten hatte, den Arbeitgeberanteil für eine freiwillige Weiterversicherung für die Zeit vom 1. April 1965 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu tragen. Den Arbeitnehmeranteil sollte der Kläger nach diesem Angebot aus dem ihm aus der Lebensversicherung zu erstattenden Eigenanteil von etwa 2.860,-- DM finanzieren. Eine freiwillige Weiterversicherung war zu dieser Zeit nach § 140 Abs. 1 AVG noch möglich. Im übrigen konnte der Kläger auch nach Ablauf der Frist des § 140 Abs. 1 AVG noch auf das Angebot eingehen und die Weiterversicherung für die Dauer von 2 1/4 Jahren für eine spätere Zeit durchführen.

Da die genannten weiteren Umstände teils für den Kläger, teils für die Beklagte sprechen und einander etwa die Waage halten, muß es dabei verbleiben, daß die von der Beklagten getroffene Entscheidung dem billigen Ermessen nicht widerspricht. Der Klageantrag zu



3) war folglich abzuweisen.

d) Damit erledigt sich zugleich der Klageantrag zu 2). Wenn die Beklagte den Lebensversicherungsvertrag behält, besteht kein Anlaß, von ihr zu verlangen, daß sie die Prämie für das Jahr 1967/68 einzahlt.

2. Kündigungsabfindung

a) Das Landesarbeitsgericht hat bei der Bemessung der Abfindung nach § 8 Abs. 2 KSchG zugunsten des Klägers die etwa sechsjährige Betriebszugehörigkeit, sein Alter und seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Zu seinen Lasten hat es das vom Kläger im Zusammenhang mit der Kündigung gezeigte Verhalten bewertet. Auf dieser Grundlage hat das Landesarbeitsgericht eine Entschädigung in Höhe von 4.000,-- DM zugesprochen.

b) Die Höhe der Abfindungssumme nach § 8 KSchG zu bestimmen, ist grundsätzlich dem Ermessen des Landesarbeitsgerichts überlassen. Die Entscheidung des Tatsachenrichters ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen und die Grenzen des Ermessens richtig beachtet worden sind (ständige Rechtspr., vgl. das auch zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehene Urteil des BAG vom 28. November 1968 - 2 AZR 76/68 - demnächst AP Nr. 19 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung zu 5 der Gründe; BAG AP Nr. 17 zu § 72 ArbGG 1953). Zu den vom Revisionsgericht nachzuprüfenden Voraussetzungen des Ermessens zählt insbesondere die vollständige und zutreffende Berücksichtigung aller für die Höhe der Abfindung wesentlichen Umstände.

c) Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Entscheidung nicht einbezogen, daß der Kläger durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Anwartschaft aus dem Lebensversicherungsvertrag verliert und ihm nur sein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils verbleibt,



daß er ferner seit dem 1. April 1965 nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, so daß die Beklagte seither zu seiner Alterssicherung nichts beigetragen hat. Die Altersversorgung gehört aber, insbesondere bei älteren Arbeitnehmern, zu den Umständen, die nach § 8 Abs. 2 KSchG bei der Bemessung der Abfindung zu beachten sind; denn sie beeinflußt maßgeblich deren wirtschaftliche Lage (vgl. das zu b) erwähnte Urteil des BAG vom 28. November 1968 [Zu 5 der Gründe]).

In Anbetracht der Gesamtumstände hat der Senat als Abfindungssumme für jedes Dienstjahr ein Monatsgehalt (ohne den Prämienanteil) für angemessen erachtet und den sich dann ergebenden Betrag auf 8.000,-- DM aufgerundet.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter
Dr. Thomas ist
erkrankt und
dadurch an der
Unterschrift
verhindert

gez. Dr. Stumpf

Röglin

Waydelin

